

ÄRZTLICHE DOKUMENTATION BEI HÄUSLICHER GEWALT – KÖRPERLICHER MISSHANDLUNG

Name, Vorname, Adresse des/der Versicherten	
geb. am	
Vertragsarzt-Nr	Datum

Uhrzeit:	STEMPEL
Name der Ärztin/des Arztes: (in Druckbuchstaben mit Telefonnummer)	
Unterschrift:	

Diese Dokumentation geht über die übliche ärztliche Dokumentation hinaus, deshalb sollte sie aus Gründen des Datenschutzes nur mit Einwilligung der Patientin/des Patienten erstellt und aufbewahrt werden. Patientin/Patient willigt ein: Ja **Beachten Sie: Dies ist keine Schweigepflichtentbindung.**

Bitte sorgen Sie für eine ruhige, ungestörte Gesprächs- und Untersuchungsatmosphäre. Bitte dokumentieren Sie sorgfältig, damit dieser Bogen ggf. für juristische Zwecke verwertbar ist.
Stellen Sie direkte, aber offene Fragen.

(„Ich habe den Eindruck, Ihre Verletzungen sind durch körperliche Gewalt entstanden. Möchten Sie schildern, wie Ihre Verletzungen entstanden sind?“) Notieren Sie mit den eigenen Worten des/r Patient/in die Angaben über den Hergang und wer daran beteiligt/zugegen war.

Nicht vergessen:

- * Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) bzw. Zeitraum der Gewalttat.
- * Wurden Gegenstände als Waffen bei der Gewalttat benutzt?
- * Berichtet die/der Patient/in von sexuellen Gewalttaten, psychischen Misshandlungen oder ökonomischer Gewalt?
- * Falls Patient/in kein Deutsch spricht, gehörlos oder geistig/lernbehindert ist: Wie hat das Anamnesegespräch stattgefunden?
- * Kostenloser Gebärdendolmetscherdienst (§ 17 SGB I) bei gehörlosen Menschen.
- * Einfache Sprache bei geistig/lernbehinderten Menschen.

Angaben zur Person, die die Verletzung verursacht habe: _____

Hat die Patientin/der Patient Schmerzen? (welche, wo?) _____

Befunde und Ergebnisse

Röntgen: Ja Nein Befund: _____

Sono: Ja Nein Befund: _____

Konsil: _____

Fotos: Ja Nein Anzahl _____ (immer mit Maßstab)

DIAGNOSE/VERDACHTSDIAGNOSE: _____

Spurenräger sichergestellt (z.B. Kleidungsstücke) [in Papiertüte, Karton, Stofftasche - nie Plastik!!!] Ja Nein

Welche / Wo: _____



Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts



GLOBAL CAMPAIGN FOR VIOLENCE PREVENTION
CAMPAGNE MONDIALE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE
PROTEGENDO PROTEGENDUM ALIQUIS: ALLIUM PRO LA PREVENTIONE ET LA VIOLENCE

Hessisches
Sozialministerium



Körperlicher Befund: Beschreiben Sie genau, was Sie sehen: **WO** – Zuordnung am Körper unter Verwendung von anatomisch/ topografischen Strukturen zur exakten Ortsbestimmung (nutzen Sie zur Verdeutlichung die Skizze auf Seite 3); **WAS** – Benennung des Befundes, z.B. Hämatom, Schnittwunde usw.; **WIE** – Nähere Beschreibung des Befundes mit Größe, Form, Farbe, und ziehen Sie dann vorsichtige Rückschlüsse dazu, um **welche ART** von Verletzung/Störung es sich handelt, **wie ALT** sie wahrscheinlich ist (geben Sie Ihre Kriterien dazu an) und wie der Befund im KONTEXT der Anamnese zu bewerten ist (Übereinstimmung, Abweichung). Bitte formulieren Sie eher zurückhaltend!
(Quelle: Institut für Rechtsmedizin Köln)

Bei Fragen zu Verletzungsbefunden allgemein oder auch im konkreten Behandlungsfall können Sie sich jederzeit an ein rechtsmedizinisches Institut wenden.

Bei umfangreichen körperlichen Befunden, mit vielfältigen unterschiedlich gestalteten Verletzungen und besonders bei Gewaltanwendung gegen den Hals sollte eine konsiliarische rechtsmedizinische Untersuchung erfolgen.

Prüfen Sie das Schutzbedürfnis Ihrer Patientin/Ihres Patienten.

- Prüfen Sie, ob eine stationäre Aufnahme im Krankenhaus bis zum nächsten Tag sinnvoll/möglich ist.
- Klären Sie, ob die Patientin/ der Patient (evtl. von der Polizei) in ein Frauenhaus bzw. zu einem anderen sicheren Ort gebracht werden möchte.
- Besprechen Sie mit der verletzten Person, ob sie zu einer/m Freund/in oder Verwandten gehen möchte.

Abschließend:

Fotodokumentation angefertigt? Ja Nein

Infektionsprophylaxe angeraten (Antibiotika, Tetanus)? Ja, welche? _____ Nein

Facharztbesuch angeraten (z.B. HNO, Augen, Hausarzt, Psychotherapeut)?

Ja, welche? _____ Nein

Patient/in hat Information über lokale Hilfeeinrichtungen erhalten Ja Nein

Patient/in wurde darauf hingewiesen, sich (bei Hausärztin/-arzt) für Folgeuntersuchungen vorzustellen (Dokumentation des Verletzungs- und Behandlungsverlaufes / mögliche Folgeschäden beachten!) Ja Nein

Sind bleibende Schäden zu erwarten? Ja Nein welcher Art _____

Wurde ein erneuter Termin hier vereinbart? Ja Nein Datum _____

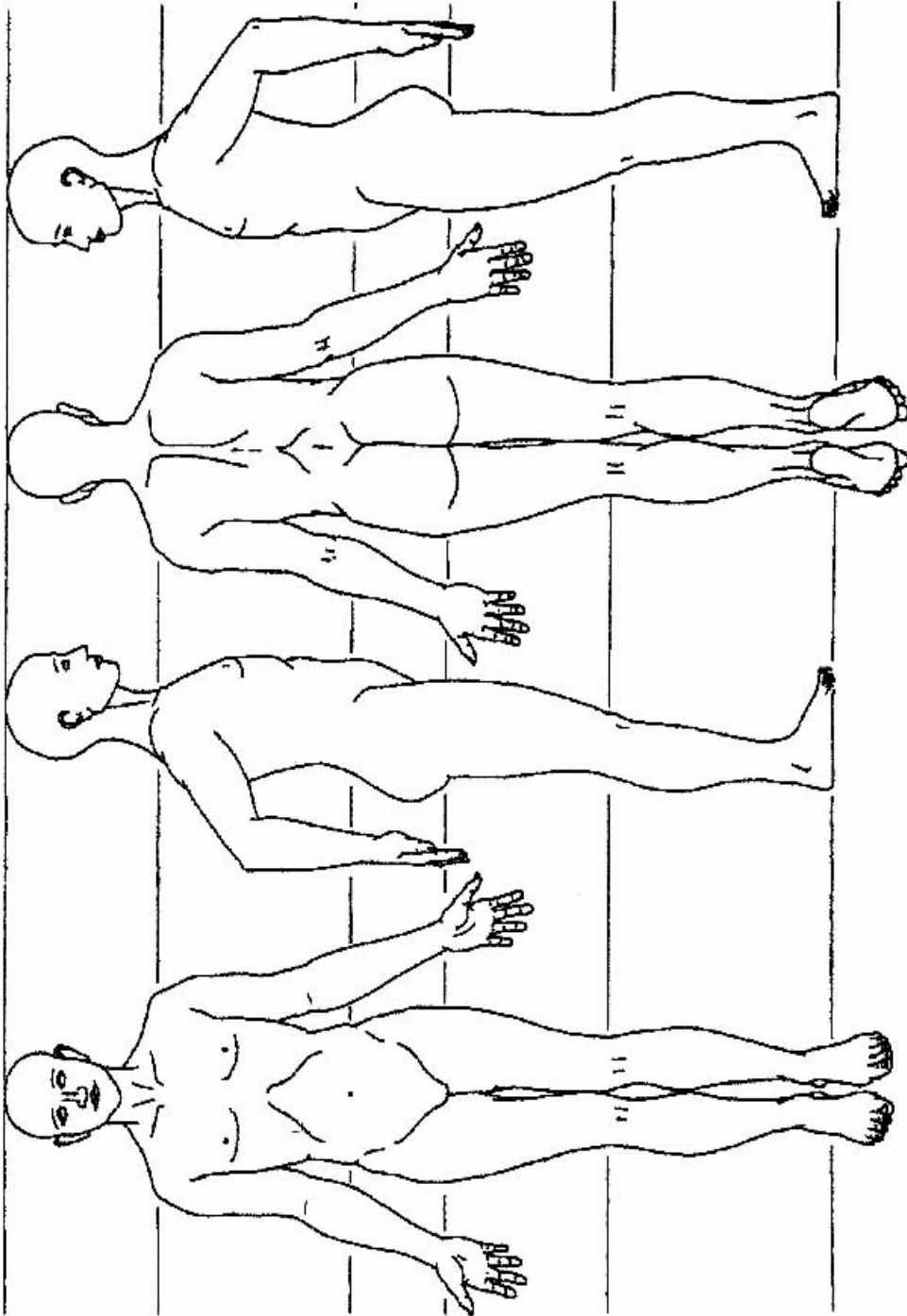
Voraussichtliche Behandlungsdauer der gegenwärtigen Verletzungen: _____

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt? Ja bis _____ Nein

Sonstiges/Auffälligkeiten:

Bitte tragen Sie die Verletzungen in die Skizze ein

Bitte dokumentieren Sie auch Bagatelverletzungen und Kratzer und beschreiben Sie möglichst genau (WO am Körper, WAS für ein Befund, WIE näher beschreibbar: Form, Farbe, Größe, Umgebung, Wundränder, Tiefe, Fremdkörper, Richtung bei Abschürfungen usw.). Nach Möglichkeit Fotodokumentation mit Maßstab.



Copyright : Institute für Rechtsmedizin der Unikliniken Lübeck+Kiel

Ärztliche Dokumentation bei häuslicher Gewalt – körperlicher Misshandlung

Information für die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt

Hessen will mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich von Gewalt Betroffene ermutigen, das Recht auf Schutz wahrzunehmen. Die Gewaltprävention soll wirksamer, der Schutz vor Gewalt zugänglicher werden. Hierbei spielen die Gesundheitsprofessionen eine Schlüsselrolle. Die ärztliche Praxis bietet sich an als Zugangsweg für vernetzte Hilfsangebote. Eine gute Dokumentation der Folgen der Gewalt führt zur präzisen Verständigung und ist entscheidend für den Schutz vor Gericht.

Durch das Gewaltschutzgesetz wurde die rechtliche Position von Personen gestärkt, die Gewalt im sozialen Nahbereich ausgesetzt sind/waren. Das Zivilgericht kann der betroffenen Person die mit dem/der Täter/in gemeinsam genutzte Wohnung zuweisen und andere Schutzmaßnahmen anordnen. Nach dem Hessischen Polizei- und Ordnungsrecht (HSOG) kann die Polizei im Fall häuslicher Gewalt den/die Aggressor/in bis zu 14 Tagen aus der Wohnung weisen.

Dies führt u.a. zu einem veränderten Vorgehen der Polizei bei häuslicher Gewalt. In der Regel wird nun eine getrennte Vernehmung der Konfliktparteien durchgeführt und es wird automatisch eine Anzeige aufgenommen. Die verletzte Person wird meist aufgefordert, sich in ärztliche Behandlung zu begeben und die Verletzung(en) attestieren zu lassen.

Eine genaue Dokumentation der Verletzungen und deren Behandlung ist notwendig. Im Sinne einer evidenzbasierten Praxis sind wir für weiterführende Hinweise aus Ihrer Praxis jederzeit dankbar.

Bitte händigen Sie eine Kopie und das Hinweisblatt für die Patientin/den Patienten im Anschluss an die Behandlung aus, das Original und etwaige Fotoaufnahmen sollten in Ihren Patientenunterlagen verbleiben.

Für weitere Fragen von Frauen mit Behinderungen händigen Sie diesen bitte die Telefon-Nr.: 0561-7 28 85-22, des Hessischen Koordinationsbüros für behinderte Frauen, Kassel, aus.

Bei Fragen zur Anwendung:

Beratungsstelle Frauennotruf, Frankfurt/M., Tel. 069 – 70 94 94 oder das Referat „Prävention und Schutz vor Gewalt“ beim Hessischen Sozialministerium, Tel. 0611 – 817 2473.

Erstellt durch das Netzwerk Gewaltprävention im Gesundheitswesen beim Hessischen Sozialministerium unter Beteiligung des Europäischen Netzwerks Gewaltprävention im Gesundheitswesen
Stand November 2010, V.i.S.d.P.: Gesa Krüger, Hessisches Sozialministerium
Vordrucke auch im Internet unter www.frauennotrufe-hessen.de



Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Ärztliche Dokumentation bei häuslicher Gewalt – körperlicher Misshandlung

Information für die Patientin, den Patienten

Sie haben heute eine Ärztin/einen Arzt/eine Notfallambulanz aufgesucht, weil Sie angegriffen und verletzt wurden.

- ❖ Für Diagnose, Behandlung und Dokumentation ist es wichtig, dass Sie der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt alle Verletzungshandlungen mitteilen, damit alle Verletzungsfolgen erfasst werden können. Häufig treten einzelne Folgen erst Stunden, Tage oder gar Wochen später auf. Scheuen Sie sich nicht, Ihre Ärztin/Ihren Arzt erneut aufzusuchen und auch diese Verletzungsfolgen dokumentieren und behandeln zu lassen.
- ❖ Bewahren Sie alles, was als Beweismittel in Betracht kommt, sorgfältig an einem sicheren Ort auf. Dies können z.B. sein: Kleidungsstücke, Dokumente, Fotos, Aufzeichnungen auf Ihrem Anrufbeantworter, e-mails, SMS.
- ❖ Verschmutzte oder zerrissene Kleidungsstücke oder z.B. Bettwäsche können Beweismittel sein. Wichtig: Nehmen Sie zur Aufbewahrung eine **Papiertüte** oder **Stofftasche**, nicht luftdicht verpacken (keine Plastiktüte).
- ❖ Vielleicht möchten Sie jetzt noch keine Anzeige erstatten. Bewahren Sie dennoch alle Beweismittel auf. Ihre Situation könnte sich ändern. Wenn Sie diese Sachen nicht zu Hause aufbewahren möchten oder können, bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens darum.
- ❖ Falls Sie an einer körperlichen Behinderung leiden, erhalten Sie weitere Informationen über das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen in Kassel, Telefon-Nr.: 0561-7 28 85-22.

Rechtliche Informationen:

- Sie können die Polizei zur Hilfe rufen. Diese kann den/die Täter/in bis zu 14 Tage aus der gemeinsamen Wohnung verweisen und ein Kontaktverbot aussprechen. Die Polizei leitet dann ein Ermittlungsverfahren ein.
- Sie können persönlich oder über eine Anwältin/einen Anwalt bei den Zivilgerichten beantragen, dass
 - der Täter/die Täterin sich von Ihnen fern zu halten hat,
 - Ihnen die bisher gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird,
 - Ihnen das Sorgerecht oder zumindest das Aufenthaltbestimmungsrecht für gemeinsame Kinder übertragen wird.

**Sie müssen eine schwierige Lebenssituation nicht alleine bewältigen!
Nutzen Sie das vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebot!**

Der Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich stärkt die Kooperation vieler Institutionen vor Ort zum Schutz vor Gewalt. Ihre Ärztin / Ihr Arzt wird Ihnen eine Liste der Anlaufstellen für Beratung und Kooperation in Hessen aushändigen.

Erstellt durch das Netzwerk Gewaltprävention im Gesundheitswesen beim Hessischen Sozialministerium unter Beteiligung des Europäischen Netzwerks Gewaltprävention im Gesundheitswesen
Stand November 2010, V.i.S.d.P.: Gesa Krüger, Hessisches Sozialministerium
Vordrucke auch im Internet unter www.frauennotrufe-hessen.de



Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Hessisches
Sozialministerium



Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung

Die in diesen Hintergrundinformationen aufgeführten Sachverhalte gelten gleichermaßen für Frauen mit und ohne Behinderung.

Folgende zusätzliche Hinweise könnten für Sie bei der Behandlung von Mädchen und Frauen mit Behinderung hilfreich sein:

- Mädchen und Frauen mit Behinderung sind in einem besonderen Maße von sexualisierter Gewalt betroffen oder bedroht. Auch wenn für Deutschland keine konkreten Zahlen vorhanden sind, ist aufgrund von Untersuchungen anderer Länder davon auszugehen, dass mindestens jede dritte Frau mit Behinderung sexualisierte Gewalt erlebt hat.
- Viele Symptome, die ein Hinweis für erlebte Gewalt sein können, werden häufig der Behinderung zugeschrieben, insbesondere bei Menschen mit Lernschwierigkeiten/ geistiger Behinderung, Menschen mit autistischen Verhaltensweisen oder psychischen Erkrankungen.

Hier empfehlen wir, genau zu untersuchen, inwieweit diese Symptome im Zusammenhang mit der Behinderung stehen oder ob diese Symptome die Ursache für erlebte Gewalt sein können.

- Gehörlose Mädchen und Frauen können gemäß § 17 SGB I kostenlos Gebärdensprachdolmetschdienste zur ärztlichen Behandlung hinzuziehen.
- Verhütung: Häufig suchen Frauen mit Lernschwierigkeiten/ geistiger Behinderung, die unter gesetzlicher Betreuung im Bereich der Gesundheitsversorgung stehen, zusammen mit Angehörigen Arztpraxen auf, um die Drei-Monats-Spritze oder die Spirale zu bekommen. Hier ist es wichtig, genau zu hinterfragen, warum das Verhütungsmittel erforderlich ist. Die Verwendung von Verhütungsmitteln kann dazu führen, dass Täter schneller Gewalt ausüben bzw. sexuell missbrauchen, weil sie keine Folgen einer Schwangerschaft befürchten müssen.

Beratungsstellen und wichtige Informationen für Frauen mit Behinderung

Das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen hält Kontaktdaten von speziellen Beratungsstellen für Frauen mit Behinderung bereit. Zudem erhalten Sie dort Informationen über die Zugänglichkeit und die besonderen Unterstützungsangebote von Frauenhäusern, Wildwasser- und Notrufberatungsstellen sowie Hinweise und Informationen über Therapeutinnen, die Erfahrung in der Arbeit mit behinderten Frauen haben.

Diese Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Hessischen Koordinationsbüros für behinderte Frauen (www.fab-kassel.de/hkbf/hkbf.html in der Rubrik „Befragungen/Berichte“).

Eine Datenbank von Rechtsanwältinnen, mit Hinweisen zur Zugänglichkeit von Praxen sowie dem Hinweis, ob ggf. eine Beratung behinderungsbedingt auch außerhalb der Praxis durchgeführt werden kann, finden Sie auf der Internetseite des Hessischen Netzwerks behinderter Frauen (www.fab-kassel.de/hessisches/netzwerk.html unter dem Link: „Befragung von Rechtsanwältinnen“).

Anmerkung: Nicht alle Personen und Institutionen waren mit der Veröffentlichung ihrer Angaben im Internet einverstanden. Finden Sie im Internet nicht die gesuchte Information, kann eine Anfrage beim Hessischen Koordinationsbüro für behinderte Frauen ggf. weiterführen.

Hessisches Koordinationsbüro für behinderte Frauen

Kölnische Str. 99

34119 Kassel

Tel.: 0561 72885-22,

Fax: 0561 72885-29

E-Mail: hkbf@fab-kassel.de

Internet: www.fab-kassel.de/hkbf/hkbf.html

Quelle: Hessisches Koordinationsbüro für behinderte Frauen

**Eine Patientin mit sichtbaren Verletzungen, die auf Gewalt-handlungen zurückzuführen sind, wird in Ihrer Praxis/ in der Ambulanz vorstellig:
Folgende Hintergrundinformation können Sie zur Vorbereitung des Gespräches kurzfristig zur Hand nehmen:**

Sie finden Informationen zu

- Formen häuslicher Gewalt
- Gesundheitlichen Folgen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- Handlungsorientierung zum Umgang mit Betroffenen
- Juristischer Handlungsrahmen der Ärztinnen und Ärzte
- Rechtliche Möglichkeiten der betroffenen Frauen und die Rolle der Ärztinnen und Ärzte
- Sprechen Sie die Patientin an!

Formen von häuslicher Gewalt

Von Gewalt betroffene Frauen berichten über körperliche, psychische und sexuelle Attacken, von Erniedrigungen, Demütigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen, über ökonomische Ausbeutung und massive Kontrolle ihrer sozialen Kontakte. (Hagemann-White/ Kavemann 1981; Brückner 1983; Brückner 1998)

In der Literatur werden die vielfältigen Gewaltformen in fünf Grundtypen zusammengefasst (Egger/ Fröschl et al. 1995; BIG e.V.: 1997; Brückner 1998):

- ➔ **Körperliche Gewalt** – zu ihr gehören Ohrfeigen, Faustschläge, Stöße, Fußtritte, Würgen, Fesseln, tätliche Angriffe mit Gegenständen, Schlag-, Stich- oder Schusswaffen, Morddrohungen bis hin zu Tötungsdelikten;
- ➔ **Sexualisierte Gewalt** – sie reicht von der Nötigung bis hin zu Vergewaltigungen oder auch dem Zwang zur Prostitution;
- ➔ **Psychische Gewalt** – darunter fallen Drohungen, der Frau oder ggf. ihren Kindern etwas anzutun, Beleidigungen, Demütigungen, das Erzeugen von Schuldgefühlen, Essensentzug und Einschüchterungen;
- ➔ **Ökonomische Gewalt** – umfasst Arbeitsverbote oder den Zwang zur Arbeit, die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen durch den Partner; kurz die Herstellung und Aufrechterhaltung einer ökonomischen Abhängigkeit;
- ➔ **Soziale Gewalt** – das Bestreben des Partners, die Frau sozial zu isolieren, indem ihre Kontakte kontrolliert bzw. unterbunden oder verboten werden.

(Quelle: S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm, Handbuch für die Praxis)

Diese Informationen wurden zusammengestellt von:



**BERATUNGSSTELLE
FRAUENNOTRUF
FRANKFURT AM MAIN**

www.frauennotruf-frankfurt.de



**GLOBAL CAMPAIGN FOR VIOLENCE PREVENTION
CAMPAGNE MONDIALE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE
VIOLENCE PREVENTION ALLIANCE / ALLIANCE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE**

**Hessisches
Sozialministerium**



Gesundheitliche Folgen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen

a) Körperliche Folgen:

- Verletzungen
- Funktionelle Beeinträchtigungen
- Dauerhafte Behinderungen

b) (Psycho-)somatische Folgen:

- chronische Schmerzsyndrome
- Reizdarmsyndrom
- Magen-Darm-Störungen
- Harnwegsinfektionen
- Atembeschwerden

c) Psychische Folgen:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Depressionen, Ängste, Schlafstörungen, Panikattacken
- Essstörungen
- Verlust von Selbstachtung und Selbstwertgefühl
- Beeinträchtigte soziale Funktionen

d) Gesundheitsgefährdende (Überlebens-)Strategien:

- Rauchen
- Alkohol- und Drogengebrauch
- Risikoreiches Sexualverhalten
- Selbstverletzendes Verhalten

e) Reproduktive Gesundheit:

- Eileiter- und Eierstockentzündungen
- Sexuell übertragbare Krankheiten
- Ungewollte Schwangerschaften
- Schwangerschaftskomplikationen
- Fehlgeburten/niedriges Geburtsgewicht

f) Tödliche Folgen:

- tödliche Verletzungen
- Mord
- Suizid

Quelle: (CHANGE 1999) übersetzt und modifiziert von Hellbernd/ Wieners/ Brzank
(Quelle: S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm, Handbuch für die Praxis)

Handlungsorientierung zum Umgang mit Betroffenen

Förderliche Verhaltensweisen sind, wenn:

- ➔ **Sie bewusst auf Anzeichen von Gewalt achten und diese benennen;**
- ➔ **Sie ein Angebot zum Gespräch machen und eine Vertrauensbasis herstellen,** z.B. Gespräche ohne Zeitdruck und ohne Begleitperson führen;
- ➔ **Sie adäquat alle Informationen und Untersuchungsergebnisse dokumentieren** (s. ärztliche Dokumentation);
- ➔ **Sie Erfahrung signalisieren, d.h. der Patientin zuhören,** ihr vermitteln, dass auch andere Frauen von Gewalt betroffen sind und sie nicht alleine damit ist;
- ➔ **Sie Gewalt als Unrecht benennen;** d.h. der Frau mitteilen, dass sie keine Verantwortung an der Tat trägt und niemand das Recht hat sie zu misshandeln;
- ➔ **Sie Toleranz aufbringen** für die schwankenden Gefühle und Impulse der betroffenen Frau;
- ➔ **Sie ihre Selbstbestimmung respektieren:** die Patientin selbst den Zeitpunkt für anstehende Entscheidungen bestimmen lassen;
- ➔ **Sie das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis ihrer Patientin** (und ggf. ihrer Kinder) ansprechen;
- ➔ **Sie der Patientin Zugang zu Schutz- und Beratungsstellen vermitteln** (s. Liste der Hilfeeinrichtungen);
- ➔ **Sie Informationsmaterial zu Hilfsangeboten im Wartezimmer auslegen;**
- ➔ **Sie bei der Behandlung von Migrantinnen, die wenig/ kein Deutsch sprechen und von gehörlosen Menschen,** darauf achten, möglichst keine männlichen Angehörigen/ Kinder in Dolmetschfunktion zu nutzen;
- ➔ **Sie bei der Behandlung von Patienten und Patientinnen mit Behinderungen** darauf achten, dass es sich bei der Begleitperson wirklich um eine Vertrauensperson handelt.

Problematisch ist, wenn

- ➔ **Vertraulichkeit missachtet wird,** z.B. Gespräch findet im Beisein von Angehörigen/ Partner statt; vertrauliche Informationen werden ohne Einverständnis der Frau an Kolleginnen/ Kollegen oder Polizei weitergegeben;
- ➔ **Gewalt bagatellisiert wird,** weil die Frau die Gewalt schon längere Zeit aushält, emotionslos berichtet und es somit „nicht so schlimm sein kann“;
- ➔ **das Opfer für die Tat verantwortlich gemacht wird,** z.B. mit Fragestellungen wie: warum haben Sie nicht...;
- ➔ **die Selbstbestimmung der Frau nicht respektiert wird:** z.B. bzgl. Verabreichung von Beruhigungsmitteln, Vorschriften bzgl. Trennung vom gewalttätigen Partner, Anzeigeerstattung ohne ihr Einverständnis etc.;
- ➔ **das Sicherheits- und Schutzbedürfnis der Frau nicht erkannt wird:** nicht nachgefragt wird, ob sie zu Hause sicher ist, ob sie weiß wohin sie sich bei einer weiteren Eskalation um Hilfe wenden kann;
- ➔ **die Opfersituation festgeschrieben wird:** Hinweise auf Misshandlungen ignoriert werden; nicht aktiv nach Gewalterfahrungen gefragt wird.

(Quelle: teilw. S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm, Handbuch für die Praxis)

Juristischer Handlungsrahmen der Ärztinnen und Ärzte

Das 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GewSchG) stärkt die Rechte der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen (auch Männer).

Zudem ist die Polizei gehalten, aktiv zum Schutz der Betroffenen und ggf. deren Kinder tätig zu werden (Stichwort: ‚Wegweisung des Aggressors/der Aggressorin‘).

Als Ärztin/ Arzt können Sie die Frau ermutigen, polizeiliche und gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung liegt aber bei der betroffenen Person.

§ 203 StGB Schweigepflicht

Ein Geheimnis, das Ihnen als Ärztin/ Arzt anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, dürfen Sie nicht unbefugt offenbaren.

Dem entspricht das Zeugnisverweigerungsrecht auch gegenüber Gerichten (§§ 53 StPO, 383 ZPO). Das Zeugnisverweigerungsrecht entfällt, wenn und soweit Sie von der Patientin von der Schweigepflicht entbunden wurden.

Eine strafbare Verletzung von Privatgeheimnissen (=Schweigepflichtverletzung) liegt nur vor, wenn es sich um ein Geheimnis handelt (also keine allgemein erkennbare Tatsache, wie z.B. eine Brandwunde auf dem Handrücken) und die Offenbarung unbefugt erfolgt, also nicht, wenn Sie von der Schweigepflicht entbunden wurden.

Anzeigepflicht nach § 138 StGB

besteht u.a. bei: schwerem Menschenhandel, Zwangsprostitution von Ausländerinnen, Mord, Totschlag, Menschenraub, Verschleppung, erpresserischem Menschenraub, Geiselnahme, wenn glaubhaft von einer bevorstehenden Tat erfahren und Abwendung möglich ist. Straffreiheit besteht bei ernsthaften Bemühungen zur Abwendung der Tat oder des Erfolgseintritts;

Rechtfertigungsgrund für das Brechen der Schweigepflicht

Eine Befugnis (nicht Pflicht) zur Offenbarung Ihnen anvertrauter Geheimnisse kann auch aus § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) folgen. Voraussetzung ist, dass eine gründliche Abwägung Ihrerseits ergibt, dass der Bruch der Schweigepflicht angemessenes, geeignetes und erforderliches Mittel ist, um eine akute, das Geheimhaltungsinteresse der Patientin wesentlich überwiegende Gefahr für Leib oder Leben (schwerwiegende Dauerschäden oder Tod) abzuwenden.

(Quelle: Rechtsanwältin Marianne Grahl, Frankfurt am Main)

Rechtliche Möglichkeiten der betroffenen Frauen und die Rolle der Ärztinnen und Ärzte

Wenn die Polizei informiert wird, kann:

- ➔ eine **Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung** für bis zu 14 Tagen durch die Polizei ausgesprochen werden, Verlängerung um weitere zwei Wochen ist möglich;
- ➔ ein **Ermittlungsverfahren von Amts wegen** eingeleitet werden (bei Vorliegen einer Straftat);
- ➔ ein **Antrag auf Wohnungszuweisung** bei dem Amts-/ Familiengericht durch die Frau selber oder über eine Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt (nach dem Gewaltschutzgesetz auch bei nichtehelicher Partnerschaft oder Wohngemeinschaft) gestellt werden. Die Zuweisung wird i.d.R. befristet. Die sofortige Entscheidung des Gerichts und Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher unter Zuhilfenahme der Polizei ist möglich;
- ➔ ein **Antrag auf gerichtliche Schutzmaßnahmen** nach dem Gewaltschutzgesetz, **z.B. Kontaktverbot**, Verbot bestimmte Orte aufzusuchen etc. gestellt werden.

Der Verstoß gegen eine gerichtliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ist strafbar und muss von der Polizei verfolgt werden.

Will die betroffene Frau die o.g. **zivilrechtlichen Verfahren** nutzen, um sich von dem Gewalttäter zu trennen und/ oder vor weiterer Gewalt zu schützen, muss sie erfolgte Verletzungen beweisen bzw. die Bedrohung glaubhaft machen. Hierbei spielt ein **ärztliches Attest** eine wesentliche Rolle.

Die beiliegende **ärztliche Dokumentation bei häuslicher Gewalt – körperlicher Misshandlung** bietet eine zügige, qualifizierte und angemessene Attestierung von gerichtsverwertbaren Angaben.

Bitte attestieren Sie nicht: *„Die Frau wurde mit einem Gürtel geschlagen“ oder „Die Frau wurde gewürgt“, diese Schlussfolgerungen gehören zu der so genannten Beweiswürdigung, die der Richter/in oder dem Richter vorbehalten bleibt, falls es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Schreiben Sie besser: „Die unscharf begrenzten blau-violetten Verfärbungen in der Haut der Patientin auf beiden Seiten des Kehlkopfes lassen sich mit der Schilderung, sie sei vor wenigen Stunden heftig gewürgt werden, vereinbaren“, oder die violetten Hautverfärbungen von der Form eines Hufeisens von etwa ..cm.....“.*

(Quelle: AK Häusliche Gewalt bei der Ärztekammer Niedersachsen)

Die **Frau erhält eine Kopie** des Dokumentationsbogens.

Nehmen Sie bitte **das Original und etwaige Fotoaufnahmen zu den Patientenunterlagen.**

In zivilrechtlichen Verfahren werden Ärztinnen/ Ärzte nur selten als (sachverständige) Zeuginnen/ Zeugen in der Gerichtsverhandlung gehört. Meist reicht ein schriftliches Attest. (In Strafverfahren insbesondere wegen Sexualdelikten ist die Aussage in der Verhandlung häufiger erforderlich.)

(Quelle: Rechtsanwältin Marianne Grahl, Frankfurt am Main)

Sprechen Sie die Patientin an!

Die Patientinnen-Befragung im Rahmen des S.I.G.N.A.L.-Interventionsprojekts Berlin zeigt, dass ein Großteil der Patientinnen wünscht, dass die Gewaltthematik in der Gesundheitsversorgung eine stärkere Beachtung findet, und sie einer sensiblen Befragung nach Gewalt im Rahmen der Anamnese positiv gegenüber stehen.

Wir ermutigen Sie als Ärztin/ Arzt, bei Verdacht auf Misshandlung Patientinnen in Ihrer Praxis Gesprächsbereitschaft zu signalisieren.

Eine adäquate Unterstützung im Interesse der Patientin bedarf zudem der Kooperation und Vernetzung zwischen Einrichtungen der medizinischen Versorgung und des Hilfesystems.

Eine **Liste von Beratungs- und Schutzeinrichtungen hessenweit**, auf die Sie verweisen können, finden Sie im Anhang des ‚Ärztliche Dokumentation bei häuslicher Gewalt – körperlicher Misshandlung‘ bzw. in beigefügten Dateien.

Falls Sie den Dokumentationsbogen nicht in greifbarer Nähe haben, finden Sie ihn unter www.frauennotrufe-hessen.de als Download.

Folgen von Gewalt sehen – auch hinter den Kulissen
Folgen von Gewalt hören – auch zwischen den Zeilen
Signale gegen Gewalt setzen – auch im ärztlichen Gespräch

Viele Menschen erleben in ihrem Alltag Gewalt: psychische, physische, sexuelle Gewalt u.a.

Gewalterleben verursacht oft akute oder auch chronische Gesundheitsstörungen.

Es ist davon auszugehen, dass viele Ereignisse – besonders im häuslichen Umfeld – im Dunkelfeld verborgen bleiben.

Kriminalstatistiken weisen pro Jahr ca. 500.000 Körperverletzungsdelikte aus, Gewalt gegen Kinder wird ca. 4.000 mal pro Jahr aktenkundig. In einer Befragung gaben 25% der erwachsenen Frauen an, Gewalt in der Partnerschaft erlebt zu haben. In einer anderen Erhebung war jeder 10. Patient in einer Klinikambulanz ein Gewaltopfer.

Im ärztlichen Alltag ist daher davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Patientinnen und Patienten Gewalt erlebt haben.

Neben der Diagnose und der adäquaten Behandlung festgestellter Erkrankungen sind für Gewaltopfer zusätzliche Bedürfnisse zu prüfen, zum Beispiel nach Schutz und Sicherheit vor weiterer Gewalt. Daher ist es wichtig, über Gewalterlebnisse im ärztlichen Gespräch Kenntnis zu erlangen. Nicht jede Patientin, nicht jeder Patient wird von sich aus dieses Thema ansprechen. Deshalb sollte es von der Ärztin, vom Arzt mit der gebotenen Vorsicht und Umsicht, aber doch offen und frei angesprochen werden. Es darf aber nicht immer oder schon beim ersten Nachfragen eine Antwort erwartet werden. Untersuchungen zur Opfererwartung an die Ärztin/den Arzt haben gezeigt, dass insbesondere Opfer häuslicher Gewalt (ganz überwiegend Frauen) danach gefragt werden wollen. Die Betroffenen warten auf ein Signal im Gespräch, dass sie dieses Thema hier ansprechen können und Gehör finden.

Nachfolgend Beispiel-Formulierungen, die Ihnen das Gespräch erleichtern können:

- Ich möchte Ihnen nicht zu nahe treten, aber ich kenne solche Verletzungen auch als Folge von Schlägen [...].
- Ich kann mich irren, aber diese Verletzung sieht nicht nach einem Sturz [...] aus.
- Ich habe den Eindruck, dass [...].
- In meiner Wahrnehmung haben Sie sich in den letzten Monaten verändert, Sie wirken [...].
- Gewalt als Ursache für gesundheitliche Störungen ist mir nicht fremd.
- Über Ihr Gewalterleben können Sie – wenn Sie möchten – mit mir vertrauensvoll sprechen. Ich habe Erfahrung mit Problemen durch Gewalt, ich kann Sie – wenn Sie möchten – beraten und auch weitere Informations- und Unterstützungsstellen benennen.
- Ich kann die bei Ihnen feststellbaren Formen und Folgen von Gewalt dokumentieren und Ihnen ein Attest ausstellen. Sie entscheiden darüber, was Sie an Hilfe und Unterstützung benötigen.



Skalenrand der Karte so an den Befund anlegen, dass das Farbfeld mit abgebildet wird.

1 Basisdokumentation **2 Patientenbezogene Angaben**

Wer?
Name des Untersuchers

Wo?
Ort der Untersuchung (Praxis/Klinik)

Wann?
Datum & Uhrzeit der Untersuchung

Für wen?
Name des Patienten/der Patientin

Wo & Wann soll sich Was ereignet haben?
(Anamnese zum Sachverhalt) möglichst die Angaben wortgetreu wiedergeben

Identifikation durch
(Personalausweis, Angaben Dritter?)

Mit anwesende Personen ?
(Dolmetscher, Partner, Kinder)

Körperlänge und Körpergewicht

Habitus

Psychische Verfassung
(beschreiben! nicht werten)

Besonderheiten
(z.B. Schwangerschaft, Behinderung, Erkrankungen)

3 Befunderhebung **4 Beurteilung**

Wo?
Exakte Zuordnung am Körper unter Verwendung von anatomisch/topografischen Strukturen

Was?
Benennung des Befundes, z.B. Hämatom, Schnittwunde usw.

Wie?
Nähere Beschreibung des Befundes mit Größe, Form, Farbe, Tiefe, Randkontur – eventuell Handskizze, Schemazeichnung oder Fotos

Welche Art von Störung/ Verletzung?
Diagnose, Verdachtsdiagnose

Wie alt ist die Störung/ Verletzung?
frisch, ... Tage alt ?
(Angabe der Bewertungskriterien)

Wie ist der Befund im Kontext mit der Anamnese zu bewerten?
Beurteilung überhaupt möglich?
Übereinstimmung der Befunde mit den Angaben oder Abweichungen?
Schweregrad der Verletzungen?

5 Weitere Maßnahmen **6 Fotodokumentation**

b.B. Wiedervorstellungstermin
z.B. innerhalb von 1 - 2 Tagen

Blut-, Urin- oder andere Proben
(z.B. Abstriche bei sexuellen Übergriffen) für welche Untersuchungen?

Weitere diagnostische Maßnahmen?

Weitervermittlung an wen?
Facharzt, Beratungsstelle usw.

Konventionelle Fotos sind besser als Polaroid-Fotos (Farbechtheit bei Lagerung, reproduzierbar),

Digitale Fotos sind anzustreben.

Ablichtung des Befundes in der **Übersicht**, dann **Detailaufnahme mit Maßstab** im Bildausschnitt, alternativ zum Maßstab einen genormten, reproduzierbaren Gegenstand mit integrieren, z.B. Pinzette o.ä.

Wird die Fotodokumentation abgelehnt, sollte dies dokumentiert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich an die in Ihrer Region tätige Rechtsmedizin oder die Düsseldorfer Klinik-Telefonnummer 0211 - 81 06 000.
Mehr unter www.uniklinik-duesseldorf.de/rechtsmedizin

Ihre Dokumentation ist ein Dokument Ihrer Kompetenz – Ihre Visitenkarte!